

Mitteilung des Senats

vom 5. Mai 1911.

Inhaltsverzeichnis.

1. Erweiterung und Unterhaltung der Gas- und Wasserrohrleitungen und des Kabelnetzes der Erleuchtungs- und Wasserwerke S. 379.
2. Enteignung von Planstraßengrund (Änderung des § 68 der Bauordnung vom 21. Oktober 1906 und des Gesetzes vom 15. Juli 1909, betreffend die Enteignung von Privatgrund zur Regelung der Straßenlinien usw. — Gesetzbl. S. 191 ff. —) " 389.
3. Erwerb des Eigentums und des Erbbaurechts an Teilen des Unser Lieben Frauen Kirchhofes " 392.

1. Erweiterung und Unterhaltung der Gas- und Wasserrohrleitungen und des Kabelnetzes der Erleuchtungs- und Wasserwerke.

Die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke hat über den oben bezeichneten Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

Gemäß den Beschlüssen von Senat und Bürgerschaft vom 13./15. Juli 1904 (Verhdln. S. 780, 781) überreicht die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke ihren Bericht über die Erweiterung und Unterhaltung der Gas- und Wasserrohrleitungen und des Kabelnetzes des Elektrizitätswerks für 1911. Bei den darin gemachten Vorschlägen ist Rücksicht auf die Arbeiten der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, genommen worden. Die Deputation beantragt nach Maßgabe dieses Berichts auf das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen für das Jahr 1911 zu bewilligen:

I. auf das Spezialbudget Nr. 3

a. für Erweiterung des Gasrohrnetzes	M	470 000
b. " " " Wasserrohrnetzes	"	440 000
c. " " " Elektrizitätswerkes	"	430 000
zusammen...	M	1 340 000

II. auf das Spezialbudget Nr. 4

a. für Unterhaltung des Gasrohrnetzes	M	174 000
b. " " " Wasserrohrnetzes	"	200 000
c. " " " Elektrizitätswerkes	"	85 000
zusammen...	M	459 000

Bremen, den 3. Mai 1911.

Die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke.
(gez.) **Wessels.** (gez.) **Günther Nieniets.**

I. Erweiterung des Gasrohrnetzes.

Unter I. 1 a der Anlage sind die Kosten für früher genehmigte, aber noch nicht zur Ausführung gelangte Gasrohrleitungen wieder eingestellt, nämlich für die Planstraße bei der Scharnhorststraße (parallel zur Großbeerenstraße), zwei Planstraßen bei der verlängerten Kronprinzenstraße, Voignystraße früher Planstraße (von Scharnhorststraße bis Großbeerenstraße), Georg-Gröningstraße nördliche Seite (Verlängerung bis Schubertstraße), Georg-Gröningstraße nördliche Seite (von Donandtstraße bis Albersstraße), Georg-Gröningstraße südliche Seite (von Georg-Gröningplatz bis Albersstraße), St. Jürgenstraße westliche Seite (von Bahnüberführung bis Bismarckstraße), Schwachhauser-Ring westliche Seite (von Park-Allee bis Donandtstraße), Schwachhauser-Ring östliche Seite (von Bürgermeister-Smidtstraße bis

Donandtstraße), Schaumburgerstraße (Verlängerung bis Bismarckstraße), Einbeckerstraße, Moorenderstraße, Oberenderstraße, Ostendorferstraße, Martinistraße (von Erste Schlachtpforte bis Böttcherstraße), Elssasserstraße südliche Seite (von Straßburgerstraße bis Mezerstraße), Elssasserstraße nördliche Seite (von Straßburgerstraße bis Mezerstraße), Bachmannstraße nördliche Seite (von Donandtstraße bis Klugliststraße), Bachmannstraße südliche Seite (von Donandtstraße bis Klugliststraße), Friedrich-Karlstraße westliche Seite (von Walderseestraße bis Elssasserstraße), Friedrich-Karlstraße östliche Seite (von Walderseestraße bis Elssasserstraße), Schubertstraße neben Ludwigslust, Benquestraße (Verlängerung bis Bachmannstraße), Velfortstraße, Kolbergerstraße, Huderstraße, Huchtingerstraße (Verlängerung um 100 m), Harpstedterstraße, Heiligenroderstraße, Auf dem Bohnenkamp, Stuhrerstraße, Buntentorsteinweg südliche Seite (von Kirchweg bis Bohnestraße), Wildeshäuserstraße, Brückenstraße (von Kornstraße bis Gastfeldstraße), Duckwitzstraße früher Meterstraße (Verlängerung um 375 m bis Stadtgrenze), Thedinghauserstraße (von Delmestraße bis Kantstraße), Seebergerstraße (von Worpßwederstraße bis Hemmstraße), Regensburgerstraße, Zadesstraße, Nordenhamerstraße, Geeststraße (von Osternburgerstraße bis Zadesstraße), Starnbergerstraße (Verlängerung bis Regensburgerstraße), Kulmbacherstraße (Verlängerung bis Regensburgerstraße), Würzburgerstraße (von Münchenerstraße bis Nürnbergerstraße), Leipzigerstraße, Dresdenerstraße, Holzhausen nördliche Seite (Verlängerung um 30 m), Bederkesastraße, Beverstedterstraße, Bregenzerstraße, Hirschbergerstraße (von Görlitzerstraße bis Pastorenweg), Landwehrstraße östliche Seite (von Nr. 39 bis Laubenstraße), Lindauerstraße, Wischhusenstraße (von Nr. 21 bis Gröpelinger-Chaussee), Humannstraße (von Wischhusenstraße bis Wittkeindstraße), Goosestraße (von Zufuhrstraße bis Ziegnitzstraße), Zufuhrstraße zum Industrie- und Handelshafen (22 m breit), Pastorenweg südliche Seite (von Waller-Chaussee bis Alteneischerstraße), Helgolanderstraße (von Begefackerstraße bis Bremerhavenerstraße), Osterfeuerbergstraße östliche Seite (von Gustavstraße bis Schleswigerstraße), Worpßwederstraße (von Timmersloherstraße bis Giedendorferstraße); ferner die Kosten der Invertbeleuchtung für Am Wall (von Ansgaritor bis Hafenstraße, Utbremerstraße (von Hanjastraße bis Waller-Chaussee), Fındorffstraße (von Plantage bis Holler-Allee), Tiefer und Holzpforte, Fedelhören, Am Dobben (von Dobbenweg bis Sielwall), Schwachhauser-Chaussee (von Bismarckstraße bis Holler-Allee), Westerstraße (von Brautstraße bis Gr. Allee), und für Aufstellung von Straßenlaternen in der Schubertstraße und Mezerstraße, und außerdem von 150 Laternen in neuen Straßen, die vorläufig noch nicht beleuchtet oder nur mit halbseitiger Beleuchtung versehen sind. Folgende Straßen, für die ebenfalls die Anlagekosten für die Gasleitungen in früheren Jahren bereits bewilligt worden sind, sind nicht wieder aufgeführt worden, weil deren Ausbau in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist: Hessenstraße, Suhrfeldstraße, Bredowstraße, An der Meente, Steinhuderstraße, Rübekampstraße, Raphaelstraße, Gabrielstraße. Ferner ist gestrichen Hanjastraße (von Nordstraße bis Gröpelingerdeich), für die unter V. 3 elektrische Beleuchtung beantragt wird.

Neu erbeten werden unter I. 1 b die Mittel für die Verlegung von Doppelrohren in den nachbenannten bereits mit Gasleitungen versehenen Straßen:

St. Jürgenstraße nordwestliche Seite (von Dreschowstraße bis Bismarckstraße), Graf-Moltkestraße westliche Seite (von Uhlandstraße bis Bismarckstraße), Horner-Chaussee östliche Seite, Haserkamp südliche Seite (von Landwehrstraße bis Nordstraße).

Unter I. 1 c werden die Kosten für Ausdehnung der Gasleitung und der Straßenbeleuchtung auf folgende Straßenstrecken, soweit deren Kanalisierung und Pflasterung in diesem Jahre zur Ausführung kommen, erbeten:

Hohenzollernstraße, Kurfürsten-Allee nordöstliche Seite (von Lothringerstraße bis Mezerstraße), Kurfürsten-Allee südwestliche Seite (von Lothringerstraße bis Mezerstraße), Geisbergstraße, Saarbrückenerstraße, Colmarerstraße nördliche Seite, Colmarerstraße südliche Seite, Bürgermeister-Smidtstraße westliche Seite (Verlängerung bis Bachmannstraße), Bürgermeister-Smidtstraße östliche Seite (von Georg-Gröningstraße bis Bachmannstraße), Busestraße (Verlängerung um 350 m), Berckstraße

(Verlängerung bis Leher-Chaussee), Rollendorferstraße, Rüdesheimerstraße, Leuthenerstraße, Lissaerstraße, Oldesloerstraße, Plönerstraße, Wangerooogerstraße, Spiekerooogerstraße, Langeoogerstraße, Freiburgerstraße (Verlängerung bis Magdeburgerstraße), Holzhafen nördliche Seite (Verlängerung bis zur projektierten Bassinerweiterung), Planstraße im Holzhafen, Ritterhuderstraße (von der 32 klassigen Schule bis Ottersbergerstraße), Fischerhuderstraße (von der 32 klassigen Schule bis Wilstedterstraße), Gothaerstraße, Nürnbergerstraße (von Münchenerstraße bis Regensburgerstraße), Augsburgersstraße (von Münchenerstraße bis Regensburgerstraße), Fürtherstraße (von Regensburgerstraße bis Gothaerstraße), Goosstraße (von Liegnitzstraße bis Bremerhavenerstraße), Verbindungsstraße zwischen der alten und neuen Werftstraße, Parallelweg (von Hanjastraße bis Rötnerweg), Planstraße (von Buntentorsteinweg Nr. 477/479 bis Kornstraße), Georg-Gröningstraße (von Schubertstraße bis Bürgermeister-Smidtstraße), Wachmannstraße (von Schubertstraße bis Klugfiststraße), An der Gete (von Meherstraße bis Orleansstraße), Kirchbachstraße (von Eisenbahnüberführung bis An der Gete), ferner im Landgebiet die Ausdehnung der Gasleitung auf die Alte Heerstraße in Huchting.

Der unter I 2 a wieder vorgetragene, im vorigen Jahre bewilligte Betrag stellt den Mehrwert der neuen Leitungen dar, soweit ein solcher bei der Auswechslung der vorhandenen Gasleitungen in folgenden Straßen in Frage kommt:

Am Markt und Domsheide, Kleine Helle, Osterfeuerbergstraße (von Gustavstraße bis Parallelweg), Pastorenweg nördliche Seite (von Waller-Chaussee bis Altenecherstraße), Kleine Hundestraße, Hastedter-Heerstraße nördliche Seite (von Verdenerstraße bis Hastedter-Ring; die weiteren Kosten erscheinen unter II. Unterhaltung des Gasrohrnetzes, 1 a.

Weitere Auswechslungen gegen Leitungen von demselben oder größerem Durchmesser oder Verlegung der vorhandenen Leitungen werden in folgenden Straßen notwendig:

Seilerstraße, Körnerwall, Herdentorswallstraße, Ansgaritorswallstraße, Frühlingstraße, Simonstraße, Meinkenstraße (von Kollhöckerstraße bis Sonnenstraße), Kleine Meinkenstraße, Ostertorswallstraße, Sögestraße (von Knochenhauerstraße bis Am Wall), U. L. Fr. Kirchhof, Bahnhofplatz (zwischen Museum und Postgebäude), Hohestraße, Ansgaritorsstraße (von Am Wall bis Ansgarikirchhof), Kaiserstraße südöstliche Seite (von Am Wall bis Langenstraße), St. Jürgenstraße südöstliche Seite (von Vor dem Steintor bis Olgastraße), Umlegung Fesensfeld (von Vor dem Steintor bis Bismarckstraße), Rutenstraße, Bremerstraße, Schwachhauser-Chaussee (von Außer der Schleifmühle bis Bahnüberführung), Am Neustadtsbahnhof, Sandweg, Schützenstraße, Gr. Johannisstraße (von Gr. Krankenstraße bis Süderstraße), Kl. Krankenstraße, Kl. Annenstraße (von Am neuen Markt bis Rolandstraße), Neue Wallstraße, Oldenburgerstraße, Lehnstedterstraße (von Buntentorsteinweg bis Gastfeldstraße), Neustadtswall (von Hohentorstraße bis Gr. Sortillienstraße), Gr. Johannisstraße (von Kl. Allee bis Hohentorstraße), Rolandstraße (von Osterstraße bis Kl. Annenstraße), Neanderstraße (von Hardenbergstraße bis Kornstraße), Neustadtswall (von Technikum bis Schulstraße), Neustadtswall (von Brückenstraße bis Osterstraße), Jacobistraße, An der Aue, Margaretenstraße, Grünmaderstraße, Spichernstraße, Rosenkranz, Ankerstraße, Zedernstraße, Düsternstraße östliche Seite (von Nr. 5 bis Breitenweg), Düsternstraße westliche Seite (von Nr. 134 bis Breitenweg), Haserkamp nördliche Seite (von Landwehrstraße bis Wartburgstraße), Gröpelinger-Chaussee (von Nr. 255 bis Ritterhuderstraße), Schifferstraße, Mauerstraße, Kastningstraße, Bornstraße (von Georgstraße bis Falkenstraße), Kl. Weidestraße, Roßstraße, Krautstraße (von Nordstraße bis Germaniastraße), Calvinstraße (von Steffensweg bis Landwehrstraße), Melkenstraße, Grenzstraße (von Uthremerstraße bis Landwehrstraße), Tiedlenborgstraße, Contrescarpe (von Stephanitorsteinweg bis Verwaltungsgebäude Freihafen I), Wiedemannstraße, Langereihe, Steffensweg (von Langereihe bis Reglerhaus bei der Bremerhavenerstraße), Bremerhavenerstraße (von Reglerhaus bis Elisabethstraße).

Der Mehrwert der größeren Leitungen wird in üblicher Weise unter I. 2 b und die weiteren Kosten unter II. Unterhaltung des Gasrohrnetzes 1 b erbeten.

Unter I. 3 sind die Kosten für Einrichtung von Invertbeleuchtung für folgende Straßen vorgesehen:

Albutenstraße, Kahlenstraße, Al. Allee (von Westerstraße bis Neustadtswall), Woltmershauserstraße (von Am Gaswerk bis Hohentorstraße).

Eine Verbesserung der vorhandenen Gasglühlichtbeleuchtung erscheint in folgenden Straßen notwendig:

St. Jürgenstraße, Weizenkampstraße, Plantage, Wartburgstraße, Schulze-Delitzschstraße.

Für nicht voranzusehende Erweiterungen und Ergänzungen von Gasleitungen, Betriebseinrichtungen und Inventar wird aus den in dem Bericht der Deputation vom 29. Februar 1908 angeführten Gründen (Verhdlg. S. 230) unter I. 4 ein Betrag von 53 230 M. erbeten.

In folgenden Straßen welche im Budget nicht benannt waren, sind im letzten Rechnungsjahre Gasleitungen verlegt worden, weil die Ausführung der Arbeiten durch den Ausbau oder die Regulierung der Straßen geboten war:

Bürgermeister-Smidtstraße, Gooskamp, Mittelfeldstraße, Brüggeweg, Emmastraße, Lindenstraße, Helenenstraße, Schützenwallstraße, Begeßende und Spitzentiel, Oberstraße, Beckerstraße Rattenfurter-Chaussee, Albrecht-Dürerstraße, Jacobikirchhof, Gartenweg, Goethestraße, Brinkumerstraße, Libauerstraße, Altonaerstraße, Erfurterstraße, Doventorstraße (von Am Wall bis Faulenstraße), Kettenstraße, Verbindungsstraße bei Unterführung I zum Industriehafen, Gröpelinger-Chaussee nördliche Seite (von Nr. 255 bis Schwarzerweg), Ritterhuderstraße, Rönnebeckerstraße, Wehrkamp, Lesewisch, Haserkamp nördliche und südliche Seite (von Landwehrstraße bis Panzenberg), Düsternstraße östliche und westliche Seite (von Nr. 5 bis Beim alten Michaeliskirchhof), Fischerhuderstraße, Schleswigerstraße; ferner im Landgebiet in der Leher-Chaussee, der Bahrerstraße, Am großen Heck und in Huchting in der Straße An der Höppest.

II. Unterhaltung des Gasrohrnetzes.

Unter II 1 a sind die bereits bewilligten Mittel, soweit sie im laufenden Rechnungsjahre nicht zur Verwendung kommen, wieder vorgetragen, während unter II 1 b und 2 der weitere Bedarf erbeten wird. Die zu II 1 a und b in Frage kommenden Straßen sind in den Erläuterungen zu I 2 a und b bezeichnet worden.

III. Erweiterung des Wasserrohrnetzes.

Der unter III 1 a vorgetragene Betrag bezieht sich auf bereits bewilligte, aber noch nicht ausgeführte Leitungen in nachfolgend benannten Straßen:

Schubertstraße (neben Ludwigslust), Bismarckstraße (von Theresenstraße bis St. Jürgenstraße), Planstraße bei der Scharnhorststraße (parallel zur Großbeerenstraße), Planstraße (von Scharnhorststraße bis Großbeerenstraße) jetzt Voignystraße, zwei Planstraßen bei der verlängerten Kronprinzenstraße, Georg-Gröningstraße nördliche Seite (Verlängerung bis Schubertstraße), Georg-Gröningstraße nördliche Seite (von Donandtstraße bis Albersstraße), St. Jürgenstraße westliche Seite (von Bahnüberführung bis Bismarckstraße), St. Jürgenstraße östliche Seite (von Bahnüberführung bis Bismarckstraße), Georg-Gröningstraße südliche Seite (von Georg-Gröning-Platz bis Albersstraße), Schwachhauser-Ring westliche Seite (von Park-Allee bis Donandtstraße), Schwachhauser-Ring östliche Seite (von Bürgermeister-Smidtstraße bis Donandtstraße), Schaumburgerstraße (Verlängerung bis Bismarckstraße), Einbeckerstraße, Moorenderstraße, Oberenderstraße, Ostendorferstraße, Friedrich-Karlstraße (von Elssasserstraße bis Bismarckstraße), Friedrich-Karlstraße westliche Seite (von Bismarckstraße bis Am schwarzen Meer), Elssasserstraße südliche Seite (von Straßburgerstraße bis Meßerstraße), Elssasserstraße nördliche Seite (von Straßburgerstraße bis Meßerstraße), Wachmannstraße nördliche Seite

(von Donandtstraße bis Klugkiststraße), Wachmannstraße südliche Seite (von Donandtstraße bis Klugkiststraße), Belfortstraße, Kolbergerstraße, Huderstraße, Huchtingerstraße (Verlängerung um 100 m), Harpstedterstraße, Heiligenroderstraße, Stuhrerstraße, Auf dem Bohnenkamp, Duckwitzstraße früher Meterstraße (Verlängerung um 375 m), Thedinghauserstraße (von Delmestraße bis Kantstraße), Brückenstraße (von Kornstraße bis Gastfeldstraße), Wildeshauserstraße, Seebergerstraße (von Worpßwederstraße bis Hemmstraße), Regensburgerstraße, Jadestraße, Nordenhamerstraße, Geeststraße (von Ofternbürgerstraße bis Jadestraße), Starnbergerstraße (Verlängerung bis Regensburgerstraße), Kulmbacherstraße (Verlängerung bis Regensburgerstraße), Würzburgerstraße (von Münchenerstraße bis Nürnbergerstraße), Leipzigerstraße, Dresdenerstraße, Holzhafen nördliche Seite (Verlängerung um 30 m), Bedersjastraße, Beverstedterstraße, Bregenzerstraße, Hirschbergerstraße (von Görligerstraße bis Pastorenweg), Landwehrstraße östliche Seite (von Nr. 39 bis Laubenstraße), Lindauerstraße, Wischhusenstraße (von Gröpelinger-Chaussee bis Heidbergstraße), Humannstraße (von Wittekindstraße bis Wischhusenstraße), Goosstraße (Verlängerung bis Liegnitzstraße), Zufuhrstraße zum Industrie- und Handelshafen, Lindenhofstraße (von Nr. 13 bis Nr. 21), Pastorenweg südliche Seite (von Waller-Chaussee bis Altenesserstraße), Pastorenweg nördliche Seite (von Waller-Chaussee bis Altenesserstraße), Helgolanderstraße (von Bremerhavenerstraße bis Begejackerstraße), Osterfeuerbergstraße westliche Seite (von Nr. 115 bis Gustavstraße), Worpßwederstraße (von Timmersloherstraße bis Eickendorferstraße). Folgende Straßen, für die ebenfalls die Anlagekosten für die Wasserleitungen in früheren Jahren bereits bewilligt worden sind, sind nicht wieder aufgeführt worden, weil deren Ausbau in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist: Hessenstraße, Suhrfeldstraße, Bredowstraße, An der Meente, Steinhuderstraße, Rübekampstraße, Raphaelstraße, Gabrielfstraße.

Unter III. 1b werden die Kosten für Doppelrohre in den nachbenannten, bereits mit Wasserleitung versehenen Straßen beantragt:

Sögestraße nordwestliche Seite (von Knochenhauerstraße bis Am Wall), Graf-Moltkestraße westliche Seite (von Uhlandstraße bis Bismarckstraße), Haserkamp südliche Seite (von Landwehrstraße bis Nordstraße), Düsternstraße östliche Seite (von Nr. 5 bis Breitenweg), St. Jürgenstraße südöstliche Seite (von Bismarckstraße bis Feldstraße), Sebaldsbrücker-Chaussee (von Föhrenstraße bis Nr. 21 c).

Die Leitungen sollen zum Teil als Speiseleitungen für das Rohrnetz der Vorstädte dienen, zum Teil sind sie nur für die lokale Versorgung der betreffenden Straßen bestimmt; die Verlegung geschieht im letzteren Falle hauptsächlich, um die Hausanschlüsse nicht durch die Fahrbahn hindurchführen zu müssen und um nicht gezwungen zu sein, bei jeder Reparatur das Straßenpflaster aufzubrechen und dadurch den Verkehr zu hemmen.

Neu beantragt werden unter III. 1c Wasserleitungen mit Hydranten für folgende Straßenstrecken, soweit deren Kanalisierung und Pflasterung zur Ausführung gelangen:

Hohenzollernstraße, Kurfürsten-Allee nordöstliche Seite (von Lothringerstraße bis Meherstraße), Kurfürsten-Allee südwestliche Seite (von Lothringerstraße bis Meherstraße), Geisbergstraße, Saarbrückenerstraße, Colmarerstraße nördliche Seite, Colmarerstraße südliche Seite, Bürgermeister-Smidtstraße westliche Seite (Verlängerung bis Wachmannstraße), Bürgermeister-Smidtstraße östliche Seite (von Georg-Gröningstraße bis Wachmannstraße), Busstraße (Verlängerung um 350 m), Rollendorferstraße, Rüdesheimerstraße, Oberstraße (Verlängerung um 60 m), Leuthenerstraße, Vissaerstraße, Oldesloerstraße, Plönerstraße, Wangerooogerstraße, Spiekerooogerstraße, Langeoogerstraße, Freiburgerstraße (Verlängerung bis Magdeburgerstraße), Holzhafen nördliche Seite (Verlängerung bis zur projektierten Bassinerweiterung), Planstraße im Holzhafen, Ritterhuderstraße (von der 32 klassigen Schule bis Ottersbergerstraße), Fischerhuderstraße (von der 32 klassigen Schule bis Wiltstedterstraße), Gothaerstraße, Nürnbergerstraße (von Münchenerstraße bis Regensburgerstraße), Augsburgerstraße (von Münchenerstraße bis Regensburgerstraße), Fürtherstraße (von Regensburgerstraße bis Gothaerstraße), Goosstraße (von Liegnitzstraße

bis Bremerhavenerstraße), Verbindungsstraße zwischen der alten und neuen Werftstraße, Parallelweg (von Hanfstraße bis Rötnerweg), Planstraße (von Buntentorsteinweg 477/479 bis Kornstraße), Georg-Gröningstraße (von Schubertstraße bis Bürgermeister-Smidtstraße), Wachmannstraße (von Schubertstraße bis Klugkiststraße), An der Gete (von Meherstraße bis Orleansstraße), Kirchbachstraße (von Eisenbahnüberführung bis An der Gete), sechs Überflurhydranten an feuergefährlichen Stellen, die von der Feuerwehr noch näher zu bezeichnen sind, Mittelfeldstraße (von Delmenhorsterstraße bis Eichenstraße).

Unter III. 2 a sind die Mittel (Mehrwert der Anlagen) für früher bewilligte, aber noch nicht zur Ausführung gelangte Auswechselungen vorhandener Wasserleitungen in folgenden Straßen wieder vorgetragen:

Am Markt und Domshöhe, U. L. Fr. Kirchhof nördliche Seite, Buntentorsteinweg südliche Seite (von Kirchweg bis Bohnestraße), Kl. Helle, Kl. Hundestraße, Hastedter-Heerstraße nördliche Seite (von Verdenerstraße bis Hastedter-Ring).

Außerdem ist in den nachbenannten Straßen eine Auswechselung oder Verstärkung vorhandener Leitungen notwendig; soweit ein Mehrwert der neuen Leitungen in Frage kommt, ist er unter III. 2 b eingestellt, während die übrigen Kosten unter IV. Unterhaltung des Wasserrohrnetzes 1 b erscheinen:

Seilerstraße, Körnerwall, Herdentorswallstraße, Ansgaritorswallstraße, Frühlingstraße, Simonstraße, Meinkenstraße (von Kohlhöferstraße bis Sonnenstraße), Kl. Meinkenstraße, Ostertorswallstraße, U. L. Fr. Kirchhof, Domshof nordwestliche Seite, Bahnhofszplatz (zwischen Museum und Postgebäude), Hohestraße, Kaiserstraße nordwestliche Seite (von Am Wall bis Langenstraße), Kaiserstraße südöstliche Seite (von Am Wall bis Gutfilterstraße), Fesefeld (von Vor dem Steintor bis Bismarckstraße), Rutenstraße, Bremerstraße, Schwachhauser-Chaussee (von Außer der Schleifmühle bis Bahnüberführung), Am Neustadtbahnhof, Sandweg, Schützenstraße, Gr. Johannisstraße (von Gr. Krankenstraße bis Süderstraße), Kl. Krankenstraße, Kl. Annenstraße (von Am neuen Markt bis Rolandstraße), Neue Wallstraße, Oldenburgerstraße, Lehnstedterstraße (von Buntentorsteinweg bis Gastfeldstraße), Neustadtswall (von Hohentorstraße bis Gr. Sortillienstraße), Gr. Johannisstraße (von Kl. Allee bis Hohentorstraße), Am Deich (von Brautstraße bis Nr. 28/29), Rolandstraße (von Osterstraße bis Kl. Annenstraße), Neanderstraße (von Hardenbergstraße bis Kornstraße), Neustadtswall (von Süderstraße bis Osterstraße), Jacobistraße, An der Aue, Margaretenstraße, Grünmacherstraße, Spichernstraße, Rosenkranz, Akerstraße, Zedernstraße, Düsternstraße westliche Seite (von Nr. 134 bis Breitenweg), Haserkamp nördliche Seite (von Landwehrstraße bis Wartburgstraße), Gröpelinger-Chaussee (von Nr. 255 bis Ritterhuderstraße), Schifferstraße, Mauerstraße, Kastningstraße, Bornstraße (von Georgstraße bis Falkenstraße), Kl. Weidestraße, Roßstraße, Krautstraße (von Nordstraße bis Germaniastraße), Calvinstraße (von Steffensweg bis Landwehrstraße), Nelkenstraße, Grenzstraße (von Uibremersstraße bis Landwehrstraße), Tecklenborgstraße, Contrescarpe (von Stephanitorsteinweg bis Verwaltungsgebäude Freihafen I), Wiechmannstraße.

Unter III 3 wird für sonstige nicht voranzusehende Erweiterungen und Ergänzungen von Wasserleitungen, Betriebseinrichtungen und Inventar mit Bezug auf den Bericht der Deputation vom 29. Februar 1908 (Verhdlg. S. 230) ein Betrag von 56 245 M. erbeten.

In folgenden Straßen, welche im Budget nicht benannt waren, sind im letzten Rechnungsjahre Wasserleitungen verlegt worden, weil die Ausführung der Arbeiten durch den Ausbau oder die Regulierung der Straßen geboten war:

Lindenstraße, Gartenweg, Spitzenkiel und Wegesende, Schützenwallstraße, Goethestraße, Jacobikirchhof, Emmastraße, Brüggeweg, Albrecht-Dürerstraße, Bürgermeister-Smidtstraße, Hafenstraße, Gooselcamp, Beckerstraße, Brinkumerstraße, Libauerstraße, Altonaerstraße, Erfurterstraße, Doventorstraße (von Am Wall bis Faulenstraße), Kettenstraße, Verbindungsstraße bei Unterführung I zum Industriehafen, Gröpelinger-Chaussee nördliche Seite (von Nr. 255 bis Schwarzerweg), Rönnebeckerstraße, Wehrkamp, Lesewisch, Haserkamp südliche und nördliche Seite (von Landwehr-

straße bis Panzenberg), Schleswigerstraße, Düsternstraße östliche und westliche Seite (von Nr. 5 bis Beim alten Michaeliskirchhof), Fischerhuderstraße und ferner im Landgebiet Leher-Chaussee, Bahrerstraße, Vorstraße, Rablinghauser-Landstraße, Am Fuchsberg, Am großen Heck, Am Koppenberg, Auf den Heuen.

IV. Unterhaltung des Wasserrohrnetzes.

Der unter IV 1 a vorgetragene Restbetrag bezieht sich auf früher bewilligte Auswechslungen in den zu III 2 a benannten Straßen. Während die zu IV 1 b in Frage kommenden Straßen in den Erläuterungen zu III 2 b aufgeführt sind.

Für die sonstige Unterhaltung des Wasserrohrnetzes ist der Bedarf unter IV 2 eingestellt.

V. Erweiterung des Elektrizitätswerkes.

Unter V 1) „In Aussicht genommene Ausdehnungen und Verstärkungen des Kabelnetzes einschließlich Transformatoren“ sind zunächst einige Kabelarbeiten im Gebiet der Station Meinkenstraße vorgesehen.

Die Stromzuführung zur Unterstation Meinkenstraße ist jetzt mit großen Verlusten verbunden, weil sie mit Niederspannung erfolgt. Deswegen empfiehlt es sich, diese Station mit an das Hochspannungsnetz anzuschließen. Das dafür erforderliche Hochspannungskabel ist hier vorgesehen, der Umformer an späterer Stelle. Das Speisekabelnetz der Station Meinkenstraße genügt dem Bedarf nicht mehr und erfordert eine erhebliche Verstärkung. Diese kann nach Aufstellung des Umformers fast ohne Verwendung neuen Materials vorgenommen werden, weil dann ein dafür verwendbarer Teil der Fernleitung Schlachthofstraße—Meinkenstraße frei wird. Die für diese Umlegung aufzuwendenden Mittel verursachen keine Erhöhung des Wertes des Kabelnetzes und sind daher unter dem Posten „Unterhaltung des Kabelnetzes“ eingestellt. Dagegen sind hier die Mittel für ein in der Meinkenstraße zu verlegendes Rohrsystem von der Art des in der Hundestraße und am Markt verlegten eingestellt. Bei der großen Anhäufung von wichtigen Kabeln in einer so engen Straße hält die Deputation ein solches Rohrsystem im Interesse der Erhöhung der Betriebssicherheit für notwendig. Zugleich dient es der Schonung des Pflasters, weil es spätere Aufgrabungen vermeidbar macht.

Im Hochspannungsnetz sind eine Reihe kleinerer Arbeiten vorgesehen, deren Ausführung die Deputation bereits im abgelaufenen Rechnungsjahre unter Verrechnung auf den Budgetposten für unvorhergesehene Arbeiten beschlossen hatte, die aber noch nicht ausgeführt werden konnten. Es sind dies Anschlüsse an das Hochspannungsnetz für die Schulen an der Regensburgerstraße und Nürnbergerstraße, für die Pumpstation der Tiefbauinspektion im Industriehafen, für die Strafanstalt und für die Fabrik von Wilkens & Söhne in Hemelingen, nebst den dazu gehörenden Transformatoren-Stationen. An neuen Arbeiten sind vorgesehen die Errichtung einiger weiterer durch den steigenden Bedarf erforderlich gewordener Transformatoren-Stationen, eines massiven Transformatorenhäuschens auf dem Gelände der Krankenanstalt und die Herstellung eines Verbindungskabels in der zum Industriehafen führenden Kabelschleife zur Erhöhung der Betriebssicherheit.

Im Niederspannungsnetz ist die Einfügung von Kabelkästen an solchen Straßenecken vorgesehen, an denen zunächst wegen geringen Strombedarfs Abzweigmuffen genügten, nun aber Kästen notwendig geworden sind. Ferner sind Kabelverstärkungen und Neulegungen in den nachstehend genannten Straßen in Aussicht genommen, teils wegen des eingetretenen Strom-Bedarfs, teils um starkverästelte und wenig zusammenhängende Ausläufer des Netzes zu geschlossenen Netzteilen zusammenzuschließen:

Hansastraße, Lloydstraße, Kaufmannsmühlentamp, Am Wandbrahm, Auf dem Rövelkamp, Hohestraße, Bleicherstraße, Kreuzstraße, Weberstraße, Grundstraße, Friesenstraße, Wielandstraße, Feldstraße, Besselfstraße,

St. Jürgenstraße, Straßburgerstraße, Bismarckstraße, Hartwigstraße, Donandtstraße, Wachmannstraße, Am Deich, Allarmstraße, Gerberhof, Krautstraße, Germaniastraße, Fitgerstraße, Park-Allee, Woltmershauserstraße, Buntentorsteinweg, Pappelstraße, Nordstraße, Im krummen Arm, Marktstraße, Am Wall, Kleine Weidestraße, Rutenstraße, Mozartstraße.

In den folgenden Straßen, die bisher nur an einer Seite mit Kabeln belegt waren, beabsichtigt die Deputation zur Vermeidung der vielen Fährbahn-Kreuzungen jetzt auch die andere Straßenseite zu belegen:

Utbremerstraße, Haferkamp, Nordstraße, Düsternstraße, Falkenstraße, Hafenstraße, Geeren, Pelzerstraße, Häfen, Meinkenstraße, Vor dem Steintor, Georg-Gröningstraße, Altmannstraße, Rembrandtstraße, Marienstraße, Bohnenstraße, Schönhausenstraße, Franziusstraße, Bulthauptstraße, Otto-Gildemeisterstraße, Fesefeld, Brautstraße, Westerstraße, Osterstraße, Kleine Allee, Hohentorstraße, Brückenstraße.

Endlich werden die Mittel erbeten für eine Kabelleitung nach Borgfeld mit den zugehörigen Verteilungseinrichtungen. Aus diesem Orte liegen verbindliche Anmeldungen und Einnahmegarantien vor, die eine Rentabilität der Anlage sicherstellen. Darüber hinaus ist aber ein guter Reingewinn deswegen zu erwarten, weil das Kabel ein ganz neues Gebiet erschließt und ausreicht, um alle anderen am Wege und in der Nähe liegenden Ortschaften anzuschließen.

Für die gesamten vorstehend angegebenen Arbeiten wird ein Betrag von 161 000 M erbeten.

Unter V 2) „Sonstige noch nicht vor auszusehende Ausdehnungen und Ergänzungen von Kabelleitungen, Betriebseinrichtungen und Inventar“ wurde im Vorjahre ein Betrag von 100 000 M bewilligt, der sich aber als nicht ausreichend erwies und durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft (Verhdlg. 1910 S. 1415 und 1911 S. 3) auf 200 000 M erhöht wurde. Wenngleich diese Summe im abgelaufenen Jahr nicht völlig ausgegeben wurde, so wird doch für das neue Rechnungsjahr mit Rücksicht auf die seit der Veröffentlichung der Preisherabsetzung außerordentlich lebhaft gewordene Anschlußbewegung eine gleich große Summe wieder erbeten.

Im letzten Rechnungsjahre sind in nachfolgenden, im Budget nicht benannten Straßen Kabel verlegt worden:

Schwachhauser-Chaussee, Osterdeich, Steffensweg, Gr. Johannisstraße, Gr. Sortillienstraße, Lindenhofstraße, Waller-Chaussee, Föhrenstraße, Doventorsteinweg, Stephanitorsteinweg, Rheinstraße, Lothringerstraße, Frühlingstraße, Bergstraße, Kronenstraße, Hartwigstraße, Blücherstraße, Albersstraße, Stolbergerstraße, Scharnhorststraße, Park-Allee, Woltmershauser-Allee, Kirchbachstraße, Bürgerpark, Lerchenstraße, Großbeerenstraße, Bremerhavenerstraße, Georg-Gröningstraße, Georg-Gröning-Platz, Donandtstraße, Blankenburgerstraße, Alter Postweg, Gartenbergstraße, Neustadtswall, Woltmershauserstraße, Albersstraße, Goesselstraße, Meterstraße, Werrastraße, Straßburgerstraße, Osterholzerstraße, Sebaldsbrücker-Chaussee, Münchenerstraße, An der Weserbahn, Wegesende, Eichenstraße, Neuenlanderstraße, Hartungstraße, Begeßackerstraße, Besselstraße, Industriestraße, Hemmstraße, Lehnhedterstraße, Breslauerstraße, Gr. Fischerstraße, Bremervörderstraße, Prangenstraße, Pfalzbürgerstraße, Buntentorsteinweg, Landwehrstraße, Heinrichstraße, Rembertistraße, am Deich, Schweizerstraße, Landshuterstraße, Delbrückstraße, Kleine Allee, Stephanikirchhof, Freiburgerstraße, Chemnitzerstraße, Torgauerstraße, Weißenerstraße, Schierkerstraße, Cellerstraße, Kleine Annenstraße; ferner in Habenhausen und Tenever.

Unter V 3) „Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung“ werden die Mittel für die Einrichtung weiterer Straßen-Bogenlampen erbeten. Für die meisten der dabei vorgesehenen Straßen haben Senat und Bürgerschaft im vorigen Jahre eine

Verbesserung der Beleuchtung durch Anbringung von Invertgasbrennern beschlossen. Inzwischen angestellte eingehende Messungen und Berechnungen haben jedoch ergeben, daß infolge technischer Verbesserung der Bogenlampen und infolge der durch die Ausdehnung des Betriebes und die Inbetriebnahme des Wasserwerkes bereits eingetretenen und noch weiter zu erwartenden Verringerung der Stromkosten eine elektrische Beleuchtung bei größerer Helligkeit mit denselben Jahresausgaben möglich ist, wie eine Beleuchtung mit dreiflammigen Invertlampen. Die Deputation hat daher die im Vorjahre bewilligten Arbeiten nicht ausführen lassen und bittet nunmehr um Zustimmung zur Anbringung von Bogenlampen in den nachbenannten Straßen, in denen keine örtlichen Schwierigkeiten entgegenstehen:

Hansastraße (von Nordstraße bis Gröpelingerdeich), Korffsdeich, Tannenstraße, Buntentorsteinweg (von Buntentor bis Kirchweg), Westerstraße (von Gr. Allee bis Hohentorstraße), Häfen, Hohentorstraße (von Westerstraße bis Neustadts-Contrescarpe), Lloydstraße (von Korffsdeich bis Hansastraße).

Von den im vorigen Budget für Gas-Invert-Beleuchtung vorgesehenen Straßen fehlen hier diejenigen, in denen vorhandene größere Bäume der Anbringung von Bogenlampen hinderlich sind, und einige Straßen, die sich bei Gasbeleuchtung besser in die bereits vorhandenen Gaslampenstrecken einfügen.

Die vorgeschlagene Verbesserung der Beleuchtung in der Nordstraße beabsichtigt die Deputation noch um ein Jahr zu verschieben, um weitere Erfahrungen abzuwarten.

Für diese Arbeiten wird der Betrag von 29 000 M erbeten.

Unter V 4 werden 29 000 M zur Beschaffung des bereits unter V 1 erwähnten Umformers nebst Schaltanlage und Zubehör für die Unterstation Meinkenstraße erbeten.

Unter V 5 werden 11 000 M für die Vergrößerung von Batteriekästen in der Unterstation Hundestraße erbeten.

Die erforderliche Erneuerung der Holzkästen der Batterie I dieser Station bietet Gelegenheit, eine wünschenswerte Vergrößerung der Kästen von 4500 auf 7500 Amperestunden mit verhältnismäßig geringen Kosten vorzunehmen. Die erbetenen 11 000 M stellen den Mehrwert der größeren Kästen gegenüber neuen Kästen von der Größe der alten dar, während der Kostenanteil, der durch die bloße Erneuerung ohne Vergrößerung entstehen würde, beim Posten Unterhaltung eingestellt ist.

VI. Unterhaltung des Elektrizitätswerkes.

1) Unterhaltung des Kabelnetzes und der Hausanschlüsse.

Außer der laufenden Unterhaltung sind aus diesem Posten die bereits unter V 1 erwähnten Kosten für die Arbeiten im Speisekabelnetz der Meinkenstraße zu bestreiten. Auch konnte ein Teil der schon im Vorjahre bewilligten Umwandlungsarbeiten am Buntentor und Hohentor noch nicht ausgeführt werden und wird daher diesen Posten im neuen Rechnungsjahre belasten.

Es werden daher für diesen Titel 70 000 M erbeten gegen 60 000 M im Vorjahre.

2) Unterhaltung von Akkumulatoren.

Für die unter V 5 erwähnte Erneuerung von durch Alter baufällig gewordenen Akkumulatorkästen werden hier 15 000 M erbeten.

I. Erweiterung des Gasrohrnetzes.

Unteranlage.

1) In Aussicht genommene Gasleitungen:

a. Rückstände aus den Vorjahren	M	213 775	
b. Doppelrohre in bereits mit Gasleitungen versehene Straßen	"	16 600	
c. Neu zu beantragende Strecken mit Laternen	"	156 000	M 386 375
Übertrag . . .	M	386 375	

	Übertrag...	M	386 375
2)	Auswechselungen vorhandener Gasleitungen (Mehrwert der Anlagen):		
	a. Rückstände aus den Vorjahren	M	2 340
	b. Neue Anträge	"	21 610
			" 23 950
3)	Ausdehnung der öffentlichen Beleuchtung: Verbesserung der Straßenbeleuchtung	"	6 445
4)	Sonstige noch nicht vor auszusehende Erweiterungen und Ergänzungen von Gasleitungen, Betriebseinrichtungen und Inventar	"	53 230
	zusammen...	M	470 000

II. Unterhaltung des Gasrohrnetzes.

1)	Auswechselungen:		
	a. Rückstände aus den Vorjahren	M	23 330
	b. Neue Anträge	"	145 230
			M 168 560
2)	Sonstige Unterhaltung	"	5 440
	zusammen...	M	174 000

III. Erweiterung des Wasserrohrnetzes.

1)	In Aussicht genommene Wasserleitungen:		
	a. Rückstände aus den Vorjahren	M	182 980
	b. Doppelrohre in bereits mit Wasserleitungen versehenen Straßen	"	42 670
	c. Neu zu beantragende Strecken	"	142 570
			M 368 220
2)	Auswechslung und Ergänzung vorhandener Wasserleitungen (Mehrwert der Anlagen):		
	a. Rückstände aus den Vorjahren	M	1 300
	b. Neue Anträge	"	14 235
			" 15 535
3)	Sonstige noch nicht vor auszusehende Erweiterungen und Ergänzungen von Wasserleitungen, Betriebseinrichtungen und Inventar	"	56 245
	zusammen...	M	440 000

IV. Unterhaltung des Wasserrohrnetzes.

1)	Auswechselungen:		
	a. Rückstände aus den Vorjahren	M	27 840
	b. Neue Anträge	"	167 820
			M 195 660
2)	Sonstige Unterhaltung	"	4 340
	zusammen...	M	200 000

V. Erweiterung des Elektrizitätswerkes.

1)	In Aussicht genommene Ausdehnungen und Verstärkungen des Kabelnetzes einschließlich Transformatoren	M	161 000
2)	Sonstige noch nicht vor auszusehende Ausdehnungen und Ergänzungen von Kabelleitungen, Betriebseinrichtungen und Inventar	"	200 000
3)	Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung	"	29 000
4)	Beschaffung eines Umformers für die Unterstation Meinkenstraße	"	29 000
5)	Vergrößerung der Batteriekästen in der Unterstation Hundestraße	"	11 000
	zusammen...	M	430 000

VI. Unterhaltung des Elektrizitätswerkes.

1)	Unterhaltung des Kabelnetzes und der Hausanschlüsse	M	70 000
2)	Unterhaltung der Akkumulatoren (Erneuerung der Batteriekästen)	"	15 000
	zusammen...	M	85 000

2. Enteignung von Planstraßengrund (Änderung des § 68 der Bauordnung vom 21. Oktober 1906 und des Gesetzes vom 15. Juli 1909, betreffend die Enteignung von Privatgrund zur Regelung der Straßenlinien usw. [Gesetzbl. S. 191 ff.])

Die Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet trifft im § 68 nur die Bestimmung, daß auf dem Grunde der von Senat und Bürgerschaft festgestellten Straßen und Plätze und den dafür vorgesehenen Vorgärten, Bauwerke, abgesehen von Einfriedigungen, nicht hergestellt, erhöht oder erweitert werden dürfen; spricht dagegen eine Abtretungspflicht in bezug auf den Planstraßengrund nicht aus, obwohl sie nähere Vorschriften über die für die Abtretung zu gewährende Entschädigung enthält. Die zur Anlegung der Straße erforderliche Grundabtretung kann daher, soweit sich nicht aus der Bauordnung und dem Gesetze, betreffend Bauten an Koppelwegen, für einzelne Fälle ein anderes ergibt, nur auf Grund eines Enteignungsbeschlusses von Senat und Bürgerschaft verlangt werden.

Diese Regelung enthält eine offenbare Lücke und entspricht weder den für ähnliche Fälle aufgestellten Grundsätzen noch der Sachlage. Ist von Senat und Bürgerschaft eine Planstraße oder ein Bebauungsplan beschlossen, so hat dies die Bedeutung, daß die vorgesehenen Straßen demnächst auch angelegt werden sollen oder daß ihrer Anlegung durch einen Privaten kein Hindernis entgegensteht, soweit den sonstigen gesetzlichen Bedingungen entsprochen wird. Wird die Anlegung einer solchen Straße von Senat und Bürgerschaft oder den sonst zuständigen Organen, also im Landgebiet von dem Kreis oder den Gemeinden, beschlossen, oder auf Antrag eines Privaten vom Senat genehmigt, so handelt es sich in Wirklichkeit nur um die Ausführung einer bereits früher beschlossenen Maßregel, bei der die Einwendungen der Beteiligten nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Juli 1908 (Gesetzbl. S. 89) bereits ihre Erledigung gefunden haben. Auf die wenigen Fälle, in denen es sich um eine vor diesem Gesetze beschlossene Planstraße handelt, braucht dabei keine Rücksicht genommen zu werden, da eine solche entweder in dem Bebauungsplan aufrecht erhalten oder schon vor längeren Jahren festgesetzt und in der Regel für die Bewertung des von ihr getroffenen Grundstücks von erheblichem Einfluß gewesen ist.

Es rechtfertigt sich daher, durch entsprechende Ergänzung des § 68 der Bauordnung an den Beschluß der zuständigen Organe über die Ausführung einer Planstraße oder im Bebauungsplan festgestellten Straße ohne weiteres die Rechtsfolge zu knüpfen, daß die Eigentümer des Planstraßengrundes verpflichtet sind, ihn zum Zwecke der Anlegung der Straße gegen die gesetzliche Entschädigung abzutreten. Der bestehende Rechtszustand hat oft zur Folge, daß durch fruchtlose Verhandlungen unnötig Zeit verloren wird, und zwar vielfach zu nicht geringem Schaden für den Staat, indem die Ausführung der Straßenanlage sich verzögert, worüber die Bau-deputation, Abteilung Straßenbau, schon mehrfach Klage erhoben hat. Wenn es dagegen nicht erst eines Enteignungsbeschlusses von Senat und Bürgerschaft bedarf, sondern die beteiligten Grundeigentümer sofort wissen, daß sie abtreten müssen, werden der Deputation für die Stadterweiterung die Verhandlungen mit den Beteiligten fraglos erleichtert.

Es empfiehlt sich ferner, die Vorschriften des Gesetzes vom 15. Juni 1909 betreffend die Enteignung von Privatgrund zur Regelung der Straßenlinien in der Stadt Bremen und im Landgebiet (Gesetzbl. S. 191 ff.), allgemein auf die Übertragung von Planstraßengrund, mithin auch von den Anliegern auf sämtliche Eigentümer, auszudehnen. Soweit die Planstraße früher bereits von einem Privatunternehmer in geringerer als der planmäßigen Breite angelegt war (vgl. § 178 a B.O.), kann bei Verbreiterung der Straße auf die planmäßige Breite das genannte Gesetz jetzt schon angewendet werden. Das Gesetz hat sich nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen als sehr zweckmäßig erwiesen. Es hat in

manchen Fällen die Übertragung des Straßengrundes auf den Staat in einfacher Weise ermöglicht, die sonst nur mit einem großen Aufwand von Zeit, Arbeit und Kosten zu erledigen gewesen wäre. Aus diesen Gründen hat auch das Grundbuchamt wiederholt angeregt, dies Gesetz zur Anwendung zu bringen und neuerdings die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, seine reichliche Anwendung befürwortet. Andererseits hat das Gesetz bei seiner Anwendung auch Widerspruch der Beteiligten nicht erfahren, denen oft durch die einfachere Eigentumsübertragung erhebliche Weitläufigkeiten erspart sind.

Der Senat legt daher die nachstehenden Gesetzentwürfe vor und ersucht die Bürgererschaft um ihre Zustimmung, indem er zu dem Entwurf, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 15. Juli 1909, folgendes bemerkt:

Zu Artikel 1.

Wegen Absatz 1 der neu vorgeschlagenen Bestimmungen ist lediglich auf die Vorbemerkung Bezug zu nehmen.

Wird die Abtretung von Grundflächen zur Anlegung oder planmäßigen Durchführung einer Straße erforderlich, die für Rechnung eines Privatunternehmers angelegt wird, so müssen die Entschädigungsansprüche der beteiligten Eigentümer und der sonst Berechtigten gesichert werden. Es ist daher geboten, wie in Absatz 2 geschehen, die Enteignungsverfügung der Baupolizeibehörde in diesem Falle von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

Im Absatz 3 ist, um unnötige Härten zu vermeiden, vorgesehen, daß die Beteiligten von dem Zeitpunkte, zu dem die Abtretung zu erfolgen haben wird, unter Beobachtung einer angemessenen Frist in Kenntnis zu setzen sind. Hierdurch wird erreicht, daß die Beteiligten sich rechtzeitig auf die demnächstige Abtretung einrichten können.

Zu Artikel 2.

Die Teilung des § 1 empfiehlt sich wegen der besseren Übersichtlichkeit.

Zu Artikel 3.

Im letzten Satze, der allein neu ist, ist zweckmäßigerweise, vgl. hierzu § 34 letzten Satz und § 75 des Enteignungsgesetzes vom 18. Juli 1899, die bisher fehlende Möglichkeit einer Erwirkung der Besitzübertragung durch Befehl der Baupolizeibehörde ausgesprochen. Hierdurch wird einer sonst möglichen weiteren Verzögerung in der Anlegung der Straße vorgebeugt.

Zu Artikel 4.

Die Änderung der Überschrift des Gesetzes ist mit Rücksicht auf den erweiterten Rahmen des Gesetzes erforderlich.

Es wird noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß durch die vorgeschlagene Regelung also nur die Zeit und Art der Übertragung des Planstraßengrundes einfacher und schneller geregelt wird, während die Entschädigungsgrundsätze und das Entschädigungsverfahren im übrigen unberührt bleiben (vgl. § 3 des fragl. Gesetzes vom 15. Juli 1909).

Es wird ferner auch auf § 4 desselben Gesetzes verwiesen, wonach das Gesetz keine Anwendung findet auf Grundflächen, die infolge einer von Senat und Bürgererschaft beschlossenen Festsetzung einer neuen Straßenlinie abzutreten sind. Es empfiehlt sich, diese Ausnahme auch weiter beizubehalten, und zwar, weil es sich bei neuen Straßenlinien in erster Linie um bebaute, bei Planstraßen dagegen in erster Linie um unbebaute Grundstücke handelt.

Gesetz, betreffend Änderung des § 68 der Bauordnung vom 21. Oktober 1906 Anlage 1.
für die Stadt Bremen und das Landgebiet.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der vierte Absatz des § 68 der Bauordnung in der Fassung des Gesetzes vom 23. Oktober 1909 (Gesetzbl. S. 315) wird wie folgt geändert:

Sobald die Anlegung einer Planstraße oder deren planmäßige Durchführung von Senat und Bürgerschaft oder den nach dem Gesetz zuständigen Behörden beschlossen oder vom Senat auf Antrag eines Privatunternehmers genehmigt ist, haben die Eigentümer des Straßengrundes diesen gegen die gesetzliche Entschädigung an den Staat oder denjenigen Verband abzutreten, dem nach dem Gesetze das Eigentum an dem Straßengrund zukommt.

Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht erst dann, wenn die Abtretung der zur Anlegung oder Durchführung der Planstraße bestimmten Grundfläche von der zuständigen Behörde angeordnet ist. Die Entschädigung besteht in dem Werte der abzutretenden Grundfläche einschließlich der darauf befindlichen Bauwerke, soweit diese nicht gemäß Absatz 3 ohne Entschädigung zu beseitigen sind.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am . . . und bekannt gemacht am

Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 15. Juli 1909, betreffend die Anlage 2.
Enteignung von Privatgrund zur Regelung der Straßenlinien in der Stadt
Bremen und im Landgebiet (Gesetzbl. S. 191 ff.).

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz vom 15. Juli 1909, betreffend die Enteignung von Privatgrund zur Regelung der Straßenlinien in der Stadt Bremen und im Landgebiet (Gesetzbl. S. 191 ff.), wird wie folgt abgeändert:

Artikel 1.

Der erste Absatz des § 1 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Wenn zur Regelung der Straßenlinien, zur Verbreiterung einer Straße auf die planmäßige Breite, zur Anlegung von Planstraßen oder von solchen Straßen oder Plätzen, die durch einen Bebauungsplan festgestellt sind, nach den Vorschriften der Bauordnung oder anderer Gesetze Grundflächen an den Staat oder einen anderen öffentlichen Verband abzutreten sind, kann die Baupolizeibehörde im Einvernehmen mit der Deputation für die Stadterweiterung die Enteignung der abzutretenden Grundflächen zu Gunsten des Staates oder desjenigen Verbandes, an den nach dem Gesetze die Abtretung zu geschehen hat, durch Verfügung anordnen (Enteignungsverfügung). Im Landgebiet ist bei Landstraßen die Zustimmung des Kreis Ausschusses, bei Nebenstraßen und Feldwegen die Zustimmung der Gemeindebehörde vor Erlaß der Enteignungsverfügung einzuholen.

Ist die Abtretung von Grundflächen zur Anlegung oder planmäßigen Durchführung einer Straße erforderlich, die für Rechnung eines Privatunternehmers angelegt wird, so darf die Enteignungsverfügung erst erlassen werden, nachdem der Privatunternehmer für die an die Grundeigentümer oder die sonst Berechtigten zu gewährende Entschädigung sowie für die Kosten des Entschädigungsverfahrens aus-

reichende Sicherheit geleistet hat. Die Sicherheit ist auf Anordnung der Baupolizeibehörde bei der Generalkasse zu hinterlegen.

Vor Erlass der Enteignungsverfügung soll die Baupolizeibehörde die Beteiligten von dem Zeitpunkte, zu dem die Abtretung der Grundflächen zu erfolgen haben wird, unter Beobachtung einer angemessenen Frist in Kenntnis setzen.

Artikel 2.

Die Absätze 2 bis 5 des § 1 erhalten die Bezeichnung § 1 a. Das Wort „Verfügung“ wird überall durch „Enteignungsverfügung“ ersetzt.

Artikel 3.

Der Absatz 1 des § 2 erhält folgende Fassung:

Mit der Rechtskraft der Enteignungsverfügung geht das Eigentum an der in ihr bezeichneten Grundfläche auf den Staat oder den in der Verfügung bezeichneten Verband über. Gleichzeitig erlöschen alle an dieser Grundfläche bestehenden sonstigen Privatrechte. Der Enteignete kann von der Baupolizeibehörde durch Befehl zur Besitzübertragung angehalten werden.

Artikel 4.

Das Gesetz erhält folgende neue Überschrift:

Gesetz, betreffend den Erwerb von Privatgrund für Straßenzwecke.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am . und bekannt gemacht am .

3. Erwerb des Eigentums und des Erbbaurechtes an Teilen des Unser Lieben Frauen Kirchhofes.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat mit der Gemeinde von Unser Lieben Frauen unter verfassungsmäßigem Vorbehalt den beigefügten Vertrag geschlossen. Zu diesem Vertrage wird folgendes bemerkt:

Die in dem dem Vertrage beigehefteten Plane blau angelegten Flächen des Unser Lieben Frauen Kirchhofes werden durch den Stadthausneubau in Anspruch genommen. Der für die insgesamt 22,7 qm zu zahlende Kaufpreis von 5000 M, oder rund 220 M für das Quadratmeter, ist angemessen.

Wegen einer, dem Staate ohne besonderes Entgelt einzuräumenden, Lichtschächte (auf die sich die rot angelegten Flächen des Planes beziehen), Lichtfenster und Fundamente umfassenden Grunddienstbarkeit wird auf §§ 3 und 4 des Vertrages verwiesen.

An der in dem Plan gelb angelegten, 324,2 qm großen Fläche soll dem Staate ein dauerndes Erbbaurecht bestellt werden. Die „bisherige Grenze“ des Planes stellt die zwischen dem Staate und der Gemeinde am 7. August und 12. September 1906 vereinbarte und sodann am 29. September 1906 von der Katasterkommission des Senats genehmigte Eigentumsgrenze dar. Die jetzt in Erbbaurecht zu nehmende Fläche ist, wie der Plan erkennen läßt, bereits zum großen Teile vom Staat unterkellert und zum Ratskeller gezogen. Der Unterkellerung sind regelmäßig Vereinbarungen mit der Gemeinde vorangegangen, wonach die Gemeinde die Benutzung der betreffenden Flächen unter gewissen Bedingungen gestattet. Formelle schriftliche Verträge sind hierüber jedoch nicht stets geschlossen worden. Es ist daher sehr erwünscht, bei dieser Gelegenheit bezüglich der bereits unterkellerten Fläche, soweit sie nicht dem Staate gehört, klare Rechtsverhältnisse zu schaffen und

dabei auch die für eine geplante, zum Teil schon genehmigte Erweiterung der Wirtschaftsräume des Ratskellers erforderlichen Flächen zu umfassen (vgl. hierzu die im Einvernehmen mit der Deputation für den Ratskeller aufgestellte „Grenze des projektierten Erweiterungsbaues“ des Planes). Da bei einem Kaufe der Fläche bei der Preisbemessung der der Gemeinde durch Verlust von Standgeldern entstehende Schaden zu berücksichtigen wäre, und da andererseits für die besonderen Zwecke des Staates nur der Raum unter der Oberfläche erforderlich ist, erscheint es angezeigt, an der gesamten erforderlichen Fläche ein Erbbaurecht mit der aus § 5 des Vertrages ersichtlichen näheren Maßgabe zu erwerben. Hierdurch wird den tatsächlich bereits bestehenden Zuständen am besten entsprochen. Die für das Erbbaurecht zu zahlende einmalige Entschädigung von 19 452 M, 60 M für das Quadratmeter, ist nach Ansicht der Deputation angemessen.

Wegen zwei von der Gemeinde gestellter Bedingungen wird auf §§ 8 und 9 des Vertrages verwiesen. Die mit Rücksicht auf die geplante weitere Unterkellerung angemessene Verpflichtung des § 8 kann unbedenklich eingegangen werden. Der im Rohbau annähernd fertige Stadthausneubau hat, wie zu erwarten, keinerlei Schädigungen des Kirchengebäudes verursacht und von der geplanten weiteren Unterkellerung des Ratskellers, bei der etwa derselbe Abstand von dem Kirchengebäude wie bei der bisherigen Unterkellerung innegehalten wird, ist nach der Ansicht Sachverständiger gleichfalls irgend eine Schädigung des Kirchengebäudes nicht zu befürchten.

Die Deputation beantragt demgemäß:

den mit der Unser Lieben Frauen Gemeinde geschlossenen Vertrag zu genehmigen und die für das eingeräumte Erbbaurecht zu bezahlende Entschädigung von 19 452 M, sowie an Kosten und Abgaben etwa 348 M, insgesamt demnach 19 800 M, als außerordentliche Ausgabe auf das Budget für 1911 zu bewilligen; der für die zum Stadthausneubau zu erwerbende Grundfläche zu zahlende Kaufpreis von 5000 M kann aus den für den Neubau des Stadthauses bewilligten Mitteln bestritten werden.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.**

(gez.) **J. Lauts.**

Vertrag.

Unteranlage.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und der Gemeinde von Unser Lieben Frauen, hier, vertreten durch den verwaltenden Bauherrn, Herrn Gustav Lahusen, hier, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag geschlossen worden:

§ 1.

Die Gemeinde von Unser Lieben Frauen verkauft an den Bremischen Staat von dem ihr gehörigen Unser Lieben Frauen Kirchhof die in dem beigehefteten Lageplane vom 20. Februar 1911 gezeichnet „Bahnsen“ blau angelegten, vom Bremischen Staate bereits bebauten, demnächstigen Kataster-Parzellen 128 A (11,9 qm groß) und 128 B (10,8 qm groß), frei von Hypotheken- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten.

§ 2.

Der Kaufpreis beträgt 5000 M, in Worten: Fünftausend Mark, zahlbar nach erfolgter Auflassung.

§ 3.

Die genannte Gemeinde räumt dem Bremischen Staate eine Grunddienstbarkeit dahin ein, daß die Fundamente sowie die aus dem beigehefteten Lageplane ersichtlichen, rot angelegten sieben Lichtschächte an der Nordwestseite des Stadthausneubaus auf dem Grunde des Unser Lieben Frauen Kirchhofes ruhen dürfen, sowie, daß die im Stadthausneubau an der genannten Seite befindlichen Fenster Lichtfenster sind.

§ 4.

Die genannte Gemeinde bewilligt und beantragt demgemäß hiermit die Eintragung einer der im § 3 enthaltenen Abmachung entsprechenden Grunddienstbarkeit auf ihr im Grundbuch von Bremen Altstadt IV Blatt 81 verzeichnetes Grundstück zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Stadthauses, Flurbuch-Bezeichnung Altstadt IV 129, für das ein Grundbuchblatt nicht angelegt ist.

§ 5.

Die genannte Gemeinde bestellt dem Bremischen Staate an dem in dem beigehefteten Lageplane gelb angelegten, 324,2 qm großen Teile des Unser Lieben Frauen Kirchhofes, also an der demnächstigen Kataster-Parzelle 128 Y, ein dauerndes Erbbaurecht mit der Maßgabe, daß der Bremische Staat unter der Oberfläche des fraglichen Grundstücks den dort jetzt bereits befindlichen Teil des Ratskellers haben und Erweiterungsbauten des Ratskellers herstellen darf. An der Benutzung der Oberfläche des fraglichen Grundstücks durch die Gemeinde von Unser Lieben Frauen in der bisherigen Weise soll durch diesen Vertrag nichts geändert werden.

§ 6.

Der Bremische Staat zahlt der genannten Gemeinde für das in § 5 eingeräumte dauernde Erbbaurecht nach erfolgter Auflassung eine einmalige Entschädigung von 60 M für das Quadratmeter, mithin insgesamt 19 452 M, in Worten: Neunzehntausendvierhundertundzweihundfünfzig Mark.

§ 7.

Die in Erbbaurecht zu gebende Fläche wird dem Staate, soweit er sich nicht bereits im Besitze der Fläche befindet, unverzüglich nach Genehmigung dieses Vertrages durch Senat und Bürgerschaft geliefert.

§ 8.

Der Bremische Staat verpflichtet sich, der genannten Gemeinde für alle Schäden Ersatz zu leisten, die infolge des Stadthausneubaus oder der Erweiterungsbauten des Ratskellers an dem Kirchengebäude der genannten Gemeinde etwa entstanden sind oder entstehen, einerlei, ob solche Schäden durch eine fehlerhafte Ausführung der Bauten verursacht werden oder auch bei sorgfältiger Bauausführung nicht zu vermeiden sein würden.

§ 9.

Der Bremische Staat verzichtet auf das Recht der Benutzung der sogenannten Tresorkammer der Unser Lieben Frauen Kirche.

§ 10.

Die Bremische Staatsabgabe, die Reichsstempelabgabe sowie sämtliche Kosten der Eigentumsübertragung, der Eintragung der Grunddienstbarkeit sowie der Bestellung des Erbbaurechtes trägt der Bremische Staat.

Die Parteien bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 21. März 1911.

Die Deputation
für die Stadterweiterung.

(gez.) **Gustav Zahusen.**

(gez.) **Wessels.**

(gez.) **J. Lants.**